

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

## — Stück VII. —

---

Breslau, den 23ten Februar 1814.

---

Ausruf zur Unterstützung der bedürftigen Niederschlesischen Einsassen mit Saamen = Getreide.

Es ist bekannt, wie sehr die Gegenden des Liegnitzschen Regierungs = Departements vor allen andern Theilen Schlesiens gelitten haben, welche im verfloßenen Sommer den unmittelbaren Krieges = Schauplatz abgeben mußten; weniger bekannt ist es aber vielleicht, wie sehr diese Uebel noch jetzt nachwirken, und bleibende Folgen zurück zu lassen drohen.

Der fühlbarste Verlust für die verunglückten Bewohner jener Gegenden besteht darin, daß es ihnen an dem nöthigen Saamen = Getreide zur Bestellung der Sommerfelder mangelt, welchem Bedürfnis bei dem Umfange desselben vom Staate allein nicht in vollem Maße abgeholfen werden kann.

Die Betrachtung, daß in jener Gegend die Befreiung der Provinz errungen, daß durch die dort erkochenen glorreichen Siege der Grund zu der glücklichen Zukunft gelegt worden ist, der wir entgegen gehen, macht den Nothstand dieser beschädigten Einsassen zur allgemeinen National = Sache, und eine schnelle Abhülfe desselben zur dringenden Pflicht. Geleitet von dieser Betrachtung, haben sich bereits die Kreise Oberschlesiens vereinigt, den Gegenden, die am meisten gelitten, mit Saat = Getreide zu Hülfe zu kommen. Ein sehr bedeutendes Quantum, welches zu seiner Zeit von jedem Kreise genau bekannt gemacht werden soll, ist das Resultat dieses schönen Vereins.

Wir sind überzeugt, daß dieses Beispiel edler Theilnahme an der Bedrängniß der unverschuldet leidenden Mitbewohner der Provinz nur einer öffentlichen Ermahnung bedarf, um auch die Rascheiferung derjenigen Niederschlesischen Kreise des Breslauschen Regierungs-Departements, welche nicht in gleichem Maße das Ungemach des Krieges erfahren haben, zu erwecken. Ihnen geben wir daher hierdurch die Veranlassung, ihren Sinn für Wohlthätigkeit von neuem dadurch zu beurfunden, daß auch sie die bedrängten Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements nach Kräften mit Saat-Getreide zu unterstützen, und dadurch zur Milderung des dort herrschenden Elends thätig mitzuwirken eilen. Die Herrn Landräthe der Niederschlesischen Kreise im Breslauschen Regierungs-Departement werden aufgefordert: die Erklärungen der Kreis-Insassens, mit genauer Angabe der versprochenen Beitrags-Quantas, binnen 14 Tagen dem unterzeichneten Militair-Gouvernement anzuzeigen.

Für die gegen das Gebirge zu liegenden Kreise wird übrigens die Stadt Schweidnitz, für die übrigen Niederschlesischen Kreise aber vorläufig Breslau zum Ablieferungs-Orte bestimmt.

Breslau, den 15ten Februar 1814.

### Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur  
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur  
Merkel.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Bei der ersten Blokade der Festung Glogau wurden zu einer Unternehmung gegen die Zerbauer Oder = Brücke von dem Chef des Blokade-Corps zwei Schiffer aufgefordert: die Führung eines Branders zur Sprengung jener Brücke, gegen eine Belohnung von 20 rthlr. für jeden, zu übernehmen.

Der Schiffer Johann Francke zu Aufhalt bei Neusalz, Vater von 5 unerzogenen Kindern, und Gottlieb Dilgner aus Schönau Glogauschen Kreises, erklärten sich zu diesem gefährlichen Unternehmen bereit, jedoch mit der Neußerung:

nicht für Geld, wohl aber für ihren König und das Vaterland, wären sie bereit ihr Leben zu opfern.

Der

Beide führten hierauf den erhaltenen Auftrag mit Entschlossenheit aus, obgleich des heftigsten feindlichen Gewehrfeuers.

Diese entschlossene That ist zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden, und Seine Majestät haben geruht, den genannten beiden Schiffern zur wohlverdienten Auszeichnung für ihren Patriotismus und Muth das eiserne Kreuz zweiter Klasse zu verleihen. Breslau, den 15ten Febr. 1814.

### Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur  
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur  
Merdel.

---

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 56. Betreffend die Confiscation des Vermögens der ausgetretenen landwehrlustigen Personen.

Nach gesetzlichen Festsetzungen sollen die landwehrlustigen Personen, welche, um sich dem Militairdienste zu entziehen, austreten, den ausgetretenen Cantonisten gleich behandelt, und ihr Vermögen, der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 20. §. 469. seq. gemäß, zu den Regierungshaupt-Cassen confiscirt, die hierdurch zu vereinnahmende Summen aber zum Besten der in diesem Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter oder ihrer Angehörigen verwendet, und zu deren Verwendung die bei der Kreis-Verwaltung anzustellenden Deputirten zugezogen werden.

Diese gesetzliche Festsetzung wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

P. I. Febr. c. 1075. Breslau, den 17ten Februar 1814.

Königl. Preuß. Breslausch. Regierung von Schlesien.

---

Nro. 57. Betreffend die Anwendung der Stempel zu Pacht- und Mieths-Contracten.

Es ist darüber ein Zweifel entstanden, ob die Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 3.

betreffend den Werth-Stempel zu Pacht- und Mieths-Contracten, dahin auszulegen sey,

daß die Steigerung des Werth-Stempels zu diesen Contracten mit 4 Gr. für jedes Hundert nur dann statt finden soll, wenn das jährliche Mieths-Quantum mit einem vollen Hundert Thaler steigt, so daß der Stempel z. B. von einer jährlichen Pacht oder Miethe zu 199 Rthlr.: nur 4 Gr. und von 200 Rthlr. jährlich nur 8 Gr. betrage?

oder ob der in den Stempel-Gesetzen ausgesprochene Grundsatz

daß ein neuer oder ein erhöhter Stempelsatz so oft eintritt, als der stempelpflichtige Gegenstand ein volles Hundert Thaler übersteigt, dergestalt, daß z. B. von 101 Rthlr. eben so viel an Werth-Stempel bezahlt werden muß, als von vollen 200 Rthlr.

auch bei Pacht- und Mieths-Contracten zur Anwendung komme?

Die letztere Alternative entspricht dem Geiste und den Worten des Stempel-Gesetzes; daher des Königl. Geheimen Staats- und Finanz-Ministers Herrn von Bülow Excellenz mittelst Verfügung vom 19ten Januar. c. festgesetzt haben:

daß auch bei Pacht- und Mieths-Contracten eine Steigerung des Stempelsatzes zu 4 Gr. so oft eintreten soll, als die jährliche Pacht oder Miethe ein volles Hundert Thaler übersteigt.

Der Stempel zu den Neben-Exemplarien richtet sich nach dem Gegenstande des Vertrages. Ist z. B. ein einjähriger Contract auf 150 Rthlr. abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 2 Gr. zu brauchen.

Ist aber ein zweijähriger Contract auf 150 Rthlr. jährlich abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 8 Gr. erforderlich, da der Contract ein Mieths-Quantum von 300 Rthlr. stipulirt:

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekanntgemacht.

A. D. V. Februar 84. Breslau, den 8. Februar 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 58 Betreffend, daß den Städten, welche ein Zwangs-Recht auf gewisse Krüge des platten Landes exerciren, ein anderweiter Verkauf oder Verpachtung desselben nicht ferner gestattet werden kann.

Nach einer höhern Orts eingegangenen Entscheidung kann denjenigen Städten, welche ein Zwangs-Verlags-Recht auf gewisse Krüge des platten Landes exerciren, nicht ferner gestattet werden, dieses ihr Recht weder durch Verkauf oder Verpachtung, wenn gleich mit Einwilligung des Zwangspflichtigen, an andere zu übertragen. Ein dergleichen Abkommen steht nur in dem Falle zu genehmigen, wenn der Zwangspflichtige selbst der Acquirent ist, und mithin dadurch der Zwang aufgehoben wird. Hiernach haben sich daher die Polizei- Behörden genau zu achten, und etwaige dieser Bestimmung entgegen laufende Anträge von der Hand zu weisen.

P. VI. Febr. c. 1087. Breslau, den 8ten Februar 1814.

Abgaben- und Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 59. Die Stempelfreiheit der Gehalts-Quittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, die sich im Auslande aufhalten, betreffend.

Da des Geheimen Staats- und Finanz-Ministers Herrn von Bülow Excellenz, mittelst Verfügung vom 26sten Januar c., zu bestimmen geruht haben, „daß die Gehalts-Quittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, wenn sich solche ihres Dienstes wegen im Auslande aufhalten müssen, ohne Stempel ausgestellt werden können.“

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 9ten Februar 1814.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 60. Betreffend die erneuerte Vorschrift, wegen der von den Gastwirthen an jedem Tage, an welchem Reisende bey ihnen einkehren oder abreisen, auf einen gestempelten Melde-Bettel von 2 Ggr. der Orts-Polizei Anzeige machen müssen.

Es ist bemerkt worden, daß im Jahre 181 $\frac{2}{3}$ . eine sehr bedeutende Anzahl gestempelter Fremden-Meldebettel weniger, als im nächst vorhergehenden Jahre debitirt worden. Wahrscheinlich liegt der Grund darin, daß die Gastwirthe entweder in den Meldungen überhaupt, oder wenigstens im Gebrauche gestempelter Meldebettel nachlässig gewesen.

Die-

Die bestehende Vorschrift wird daher erneuert, daß die Gastwirthe an jedem Tage, an welchem Reisende, wes Standes sie sind, bei ihnen einkehren, oder bei ihnen eingekehrte abreisen, solches auf einem gestempelten Meldezettel von 2 Sgr. der Polizei- Behörde des Orts anzeigen müssen.

Jedoch können Gastwirthe alle an einem Tage bei ihnen eingekehrte oder abgegangene Reisende auf einen Meldezettel bringen.

In der Regel bedarf es täglich nur eines Meldezettels, außer, wenn bei eintretenden wichtigen Umständen die Polizei- Behörden öftere Meldungen von den ab- und zureisenden Fremden von den Gastwirthen fordern.

Diese Vorschriften, und daß die Gastwirthe für die unterlassene Meldung von eingekehrten oder abgegangenen Reisenden, in polizeyliche und für jeden unterlassenen Gebrauch eines gestempelten Meldezettels in Stempel- Strafe verfallen sind; haben sämmtliche Polizei- Behörden den Gastwirthen wiederholt bekannt zu machen, sie gemessenst zu deren Befolgung anzuweisen, und bei Vermeidung nachdrücklicher Verfügungen, diejenigen Gastwirthe, welche die Meldung oder den Gebrauch gestempelter Meldezettel unterlassen, nach gesetzlicher Strenge zu bestrafen.

P. VII. Februar 1206. Breslau, der 10ten Februar 1814.

### Polizey- und Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 61. Die Festsetzung der Strafe auf Bier- und Brandtwein- Einschwäzungen vom Lande betreffend.

Durch ein Rescript der hohen Finanz- Behörde vom 27sten vorigen Monats ist festgesetzt worden: daß, wenn Bier oder Brandtwein vom Lande in die Stadt heimlich eingebracht wird, auf Confiscation oder Erlegung des Werths und der doppelten Ergänzungs- Gefälle als Strafe erkannt werden soll.

Die currenten Nachschuß- Gefälle muß der Einbringer, wenn er den Werth des Getränkes statt der Confiscation erlegt, außerdem noch bezahlen; wenn aber das Getränk in Natura confiscirt und an den Meistbietenden verkauft wird, so muß sie der Käufer, dem solches bei der Versteigerung zur Kaufs- Bedingung zu machen ist, besonders bezahlen.

In Ansehung des aus dem Auslande heimlich eingehenden fremden Bieres und Brandweins, wird nach dem Straf-Edict vom 26sten März 1787. §. 25. lit. a. und §. 26 und 30 erkannt.

Dem Publico, ingleichen den Accise-Kemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird dies nachrichtlich, und letzteren zugleich zur Nachachtung hiermit bekanntgemacht.

Breslau, den 11ten Februar 1814.

Breslauer- und Meißner-Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 62. Wegen des Beweises der Exportation unversteuerter Waaren.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 18ten v. M. wird hiermit zur allgemeinen Achtung bekanntgemacht, daß:

- a) alle in die Preussischen Staaten eingehenden Objecte, welche bei dem ersten Grenz-Zoll-Amte nicht zum transitiven declarirt werden, verfassungsmäßig in ihrem ersten Bestimmungs-Orte versteuert werden müssen; daß zwar
- b) auch ferner zur Erleichterung des Handels gestattet seyn soll, Gegenstände, deren eigentliche Bestimmung bei der Ankunft der Waaren noch nicht bekannt ist, auf den Packhöfen, oder in gehörig controllirten Niederlagen der Eigenthümer oder Commissionairs; bis zum Verbrauch im Lande; oder zur weitem Versendung nach dem Auslande; unversteuert aufzuwahren zu dürfen; daß aber
- c) an diese Befugniß die Verpflichtung geknüpft ist, bei der weitem Versendung der unversteuerten Objecte, die vollen Accise-Gefälle zu zahlen, wenn der bei deren Versendung ausgefertigte Begleit-Schein nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von resp. vier und sechs Monathen beigebracht, und das Attest des Ausgangs-Amtes nicht der Vorschrift gemäß vollzogen ist.

Diese Ausgangs-Atteste müssen

- 1) bei den Accise-Kemtern von dem Rendanten und Controllleur, und in denselben Orten, wo ein Stadt-Inspector angestellt ist, auch von diesem;

2) bei den Zoll = Aemtern ebenfalls vom Rendanten und Controleur, und wenn eine weitere Begleitung der Objecte bis zur äußersten Grenze statt findet, auch von demjenigen Beamten, dem die Begleitung übertragen ist. und ist im letzten Ausgangs = Orte ein Neben = Zoll = Amt, das nicht selbst Exportations = Befugniß hat, auch von dem Neben = Zöllner mit unterzeichnet, der Charakter dieser Officianten beigeseht, und der Amts = Stempel im deutlichen Abdruck hinzugefügt werden.

Aus dieser unerläßlichen Bedingung der durchaus legalen Ausgangs = Bescheinigung folgt dann, daß dem Versender gar kein Recht zusteht, auf Führung eines andern Exportations = Beweises durch Zeugen &c. zu provociren.

d) Bei Versendung der versteuerten bonificationsfähigen Gegenstände nach dem Auslande, nicht minder bei dem directen Transito, treten die obigen Verpflichtungen, wegen der nachzuweisenden Ausfuhr, gleichfalls ein, und es kann bei deren Nichtbeachtung weder eine Gefälle = Restitution, noch ein Erlaß der Abgaben statt finden, welche im letztern Falle gesetzlich zu zahlen sind, und bei verbotenen Objecten 40 Rthlr. pro Centner betragen.

e) Was die zum einländischen Verbrauch versandten und versteuerten Objecte betrifft, so kann ein Anspruch auf Befreiung von den Consumtions = Abgaben auch nur in so fern statt finden, als der Begleitschein mit dem Eingangs = und Revisions = Atteste des Amtes am Bestimmungs = Orte versehen, binnen der obgedachten Frist zurückgeliefert wird.

Die Accise = und Zoll = Behörden werden hierbei wiederholt auf die Vorschriften der Begleit = und Passirschein = Instruction vom 21sten September 1812 verwiesen.

A D. III. Febr. 7. Breslau, den 12ten Februar 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 63. Betreffend die Restriction der Vorschriften des Edicts vom 7ten September 1811. wegen Anlegung neuer Brau = und Brennereien.

Nach den Vorschriften des Edicts vom 7ten September 1811 sollen die neuen Brau = und Brennerei = Anlagen auf dem Lande nur für die zu einem Complex gehörigen, früherhin zum Zwangs = Debit berechtigten Güter beschränkt, in andern  
fei =



keinem Zwange unterworfen gewesen Gütern oder Grundstücken aber möglichst erleichtert werden.

Durch eine anderweite, Seitens des hohen Finanz=Ministerii unterm 30sten Januar c. erlassenen Verfügung ist aber der Sinn obiger Vorschrift dahin restringirt worden:

daß neue Brauereien und Brennereien auf Besitzungen unter 15000 Rthlr. an Werth nur in solchen Dörfern (Gütern) Anwendung finden sollen, in welchen sich vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 gar kein zwangspflichtiger Krug befunden hat.

Dem Publico, ingleichen den Polizei=Behörden, und den Accise= und Consumtions=Steuern=Kemmern des Breslauschen Regierungs=Departements wird diese Festsetzung zur Nachricht und Achtung hierdurch zu wissen gefügt.

Breslau den 12ten Februar 1814.

### Königl. Bresl. Regierung.

---

Nro. 64. Wegen Berechnung der Amtsblätter=Gelder in den Depositen=Rechnungen.

Da bestimmt worden ist, daß die für die Amtsblätter erhobenen und an das hiesige Intelligenz=Comtoir abgelieferten Gelder jährlich in den Depositen=Rechnungen nachgewiesen werden sollen; so werden die Kreis=Cassen hiermit angewiesen, solches gehdrig zu befolgen.

F. VIII. Jan. 714. Breslau den 12ten Februar 1814.

### Finanz=Deputation der Königlichen Regierung.

---

Nro. 65. Betreffend die Vergütung des  $\frac{1}{2}$  des Kriegs=Imposts von dem zu exportirenden Wein, Arrac und Rumm.

Auf geschehene Anfrage, in wiefern die durch das Publikandum vom 12ten Decbr. v. J. bewilligte Vergütung von  $\frac{1}{2}$  des Kriegs=Imposts, auch bei dem zu exportirenden Wein, Arrac und Rumm in Anwendung zu bringen sey? ist von dem Herrn Geheimen Staatsrath v. Heydebreck unterm 31sten v. M. festgesetzt worden:

daß auch hierbei die allgemeine Bestimmung, daß die zu exportirenden Waaren wenigstens 10 Centner Brutto enthalten müssen, zum Grunde gelegt werden muß.

Da nun ein Orhott Wein und Rumm circa auf 5 Centner Brutto Gewicht anzunehmen ist; so folgt hieraus, daß 2 Orhott oder 8 Eimer die niedrigste Quantität sind, welche sich zur Vergütung bei der Exportation nach Westen qualificirt; es sey denn, daß mit demselben Begleitschein, noch andere bonificationsfähige Waaren versendet würden, in welchem Falle auch kleinere Quantitäten, wenn nur das Total-Gewicht auf 10 Centner ausgebracht wird, zur Vergütung kommen können.

Dem Publico, imgleichen den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs Departements, wird dies zur Nachricht und Achtung, letztern zugleich mit der Anweisung bekannt gemacht, auf die Begl:itscheine, wo eine Vergütung statt finden muß, der Instruction vom 14ten December p. gemäß, jedesmal den Vermerk zu setzen:

zur Bonification eines Theils der Kriegs-Impost-Gefälle für die Handlung N. zu N.

Breslau den 12ten Februar 1814.

**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung**

---

Nro. 66. Wegen der Getraide- und Fourage-Marktpreise im Monat Januar c. a.

Im Monat Januar c. a. haben in nachstehend benannten Städten folgende mittlere Getraide- und Fourage-Marktpreise statt gefunden.

**Breslauer Maß und Gewicht.**

Stadt e.	Malken der Roggen der Scheffel		Masse der Gerste der Scheffel		Erbsen der Scheffel		Hafer der Scheffel		Heu der Centner		Stroh das Schock	
	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.
1. Breslau	1 23	1 3 5	1 1 10	1 11	—	19	6	1 1 2	4	—	—	—
2. Brieg	2 10 5	1 7 3	1 6 11	2 10 5	—	20	1	1 9 7	2 20 7	—	—	—
3. Neisse	2 14 7	1 12 11	1 3 9	—	—	21	9	1 3 5	2 6 10	—	—	—
4. Frankenstein	2 23 8	1 20 3	1 10 3	3 1 5	1 5 1	5	1	1 3 5	2 20 6	—	—	—
5. Glatz	2 23	1 18	1 10 2	2 6 10	23	—	—	20 7 4 13 7	—	—	—	—
6. Schoyersbüh	3 19	1 20 10	1 14 2	2 20 7	1 4 3	1	—	—	—	—	—	—
7. Rattibor	2 13	1 11 11	1 2 11	2 5 10	17 10	—	14 7 1 19 3	—	—	—	—	—

M. II, 1423. Febr. Breslau, den 13ten Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 67. Betreffend die Besteuerung derjenigen Getränke, welche ländliche Domänen nach ihren in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstellen versenden.

Um den begründeten Beschwerden abzuhelpfen, welche von den Inhabern der in den Städten belegenen, zu ländlichen Getränke Fabrications-Stellen zwangspflichtigen Schankstätten darüber geführt worden sind:

daß sie diejenigen Getränke, welche sie vom platten Lande zwangsweise nehmen müssen, nach dem provisorischen Tarif zur Entrichtung der Ergänzungs-Abgaben vom ländlichen Getränke, Mühlen-Fabrikaten, Fleisch und Backwaaren, mit 1 Sgr. 6 Pf. für das Berliner Quart Branntwein und mit 1 Rthlr. für die Tonne Bier, zu versteuern angehalten worden,

hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz unterm 15ten v. M. festgesetzt:

daß von denjenigen Getränken, welche ländliche Domänen nach ihren, in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstellen versenden, die oben gedachte Ergänzung nicht ferner, sondern nur eine ermäßigte von 18 Sgr. für das schlesische Ahtel Bier, und von  $7\frac{1}{2}$  D'r. für das schlesische Quart Branntwein bis zu 49 pro Cent Alcohol nach dem Alcoholometer von Tralles, entrichtet werden soll.

Ist der Branntwein stärker als 49 pro Cent Alcohol, so steigt die Abgabe nach der hier folgenden Tabelle.

## T a b e l l e,

wonach die Besteuerung des Branntweins geschehen soll, welcher von ländlichen Domänen nach ihren, in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstätten eingebracht wird.

Anzahl der Quart.	Stärke des Branntweins nach dem Alcoholometer von Tralles.							Accise-Abgabe.			
								Rthlr.	Sgr.	D'r.	
1 schlesisch Quart.	bis	49	pro	Cent	=	=	=	=	—	—	$7\frac{1}{2}$
	von	50	—	55	—	—	=	=	—	—	$8\frac{1}{2}$
	—	55	—	60	—	—	=	=	—	—	$9\frac{1}{2}$
	—	60	—	65	—	—	=	=	—	—	10
	—	65	—	70	—	—	=	=	—	—	$10\frac{1}{2}$
	—	70	—	75	—	—	=	=	—	—	$11\frac{1}{2}$
—	75	—	80	—	—	=	=	—	1	—	$\frac{1}{2}$

Bei Anwendung dieser ermäßigten Sätze muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß die Getränke wirklich für die zwangspflichtigen Schankstätten bestimmt, und daß solche aus der zum Verlag berechtigten Getränke-Fabrications-Stelle entnommen, und durch die vorgeschriebenen gedruckten Versendungs-Atteste beglaubiget sind.

A. D. VI. Febr. 106. Breslau den 15ten Februar 1814.  
Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 68. Wegen der Diäten und Reisekosten der sändischen National-Representanten.

Die am 22sten Januar d. J. erfolgte Ausschreibung der Diäten und Reisekosten der National-Representanten hat mehrere Herren Landräthe veranlaßt, bei uns anzufragen, ob diese Ausschreibung allein gelten, oder ob auch die am 18. Mai v. J. ausgeschriebenen Beiträge zu den Diäten und Reisekosten der National-Representanten vertheilt und eingezogen werden sollen.

Durch die im Mai v. J. obgenalketen Krieger-Unruhen wurden die damaligen National-Representanten in Besorgung ihrer Geschäfte verhindert, und mußten sie, ohne solche vollziehen zu können, baldigst wieder von Berlin abreisen. Sonach können auch die für sie damals ausgemessenen Diäten nicht eingezogen werden, sondern es hat allein die am 22sten Januar d. J. erfolgte Ausschreibung ihre Gültigkeit. Die etwanigen Reste auf die erste Ausschreibung müssen übrigens auch beigetrieben werden, und cessirt hiernach nur die Ausschreibung vom 18ten Mai v. Jahres.

F. D. VIII. Febr. 872. Breslau den 15ten Februar 1814.  
Finanz = und Polizei = Deputation der Königlichen Breslauschen  
Regierung von Schlesien.

---

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

---

Nro. 4. Wegen Transportirung der Verbrecher.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird in Gefolge der diesferhalb von dem Chef der Justiz sub dato Berlin den 1sten Februar d. J. ergangenen Verord-

ordnung hiemit anbefohlen, nicht nur jedesmal dafür zu sorgen, daß die Bedeckungen und Begleitungen der transportirten Verbrecher von dazu qualificirten Subjecten erfolgen, sondern auch diese über das bei dem Transport zu beobachtende Verfahren, und über die Gefährlichkeit und Strafbarkeit der Verbrecher gehörig zu instruiren, sondern sie auch mit der Strafe der Nachlässigkeit bekannt zu machen, da von nun an jede bei dem Entweichen der Verbrecher bewiesene Nachlässigkeit auf das höchste bestraft werden soll.

Brieg den 11ten Februar 1814.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von  
Oberschlesien.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben geruhet, dem Königl. Bresl. Regierungs-Rath, von Kracker, den St. Annen-Orden zweiter Classe zu verleihen.

Der Bürger und Apotheker Johann Gottlieb Wilhelm Spröde, der Bürger und Kaufmann Adolph Preuß, und der Bürger und Psefkerkühler Franz Springer, zu Reiffe, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Capellan Wolke zu Dittmachau, zum Pfarrer in Altwalde Reiffischen Kreises.

Der Candidat Daniel Gottlieb Michler zum evangelisch lutherischen Prediger am Briegschen Arbeitshause, und als Catechet und Adjunctus Ministerii bei der Kirche ad St. Nicolaum zu Brieg.

### Z o b e s f a l l.

Der Kreis-Physicus Ramslauschen Creises, Doctor Fabri.

---

### B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen zum Vorschein gekommener falscher Münzen.

Es sind nachstehend bezeichnete falsche Münzen zum Vorschein gekommen, und es wird deshalb dem Publicum und den Cassen Aufmerksamkeit darauf empfohlen:

- 1) Friedrich Wilhelmss'd'ors, vom Jahre 1796, mit dem Münzzeichen A., aus Kupfer, mit einer dünnen Goldplatte belegt, und daher durch den Probestein und das Gefühl nicht erkennbar. Ihre Farbe ist blaß, beinahe messinggelb, ihr Gewicht zu leicht, und genau das eines halben Friedrichss'd'or. Beim Aufwerfen geben sie den Klang eines Rechenpfennigs von sich. Das Gepräge ist stumpf, auf dem Grunde rauh und differirt auch in wesentlichen Punkten von dem der ächten Stücke. In dem Brustbilde sind nämlich Brust, Schulter und fliegendes Haar bemerkbar höher als auf jenen, der Kopf ist kleiner, das Gesicht ganz unähnlich, der Hals des Adlers zu sehr gekrümmt, dessen Kopf zu sehr zurück gebogen. In der Jahreszahl stehen die 7 und 9 ein wenig unter der Linie der 1 und 6, auf ächten Stücken dagegen über dieser Linie. Der Rand ist eingeseilt, und besteht nur aus parallelen wenig schrägen Strichen. Am auffallendsten ist der Umstand, daß der Adler umgekehrt steht.
- 2) Ganze Thaler vom Jahre 1798 mit demselben Münzzeichen. Sie bestehen aus einer Komposition, in der das Zinn vorwaltet, und knirschen daher beim Diegen, wozu wenig Gewalt erforderlich ist. Ihr Klang ist bleiern. Da sie aber gar nicht versilbert sind, so zieht sich ihre Farbe ins bleigraue, und läuft leicht bläulich an, eben deshalb fühlen sie sich fettig an. Sie sind leichter als ächte Stücke, und zwar in dem Verhältniß von 5 zu 7. Das Gepräge stimmt sehr genau mit dem der ächten Stücke überein, ist jedoch stumpfer, besonders in der Schrift und dem Adler des Wappens, und der Grund erscheint matt und ungleich. Der Rand ist durch Einschlagung ziemlich rauh und uneben gebildet.

F. VIII. Febr. c. 987. Breslau, den 18ten Febr. 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

## Armee . Nachrichten.

Nach den eingegangenen Berichten aus dem am 3ten Februar d. J. in Langres gewesenem Hauptquartier, ergriff Napoleon, als er bei seiner Armee zu Chalons angekommen war, die Offensive.

Feld-Marschall Blücher hatte sich von Nancy aus, dem Heere des Fürsten von Schwarzenberg genähert und Brienne besetzt. Am 29ten v. M. wurde er von den Franzosen angegriffen. Er stellte sich selbst an die Spitze seiner Kavallerie, schlug den Feind wiederholt bis zur Nacht zurück, und bemächtigte sich zweier Batterien desselben.

Da  
der

der Feldmarschall aber die Unhaltbarkeit des Postens erkannte, so verließ er Brienne wieder und zog sich bis Trannes zurück. Am 31sten hatte General York St. Dizier, General Wittgenstein Wassy, und eine 3te Truppen-Abtheilung Neuilly besetzt. Hierdurch waren alle Besorgnisse für die rechte Flanke der alliirten Armee gehoben, und der Fürst von Schwarzenberg beschloß den Feind ohne Zeitverlust anzugreifen.

Da er am stärksten gegen den Feldmarschall Blücher vorgebrungen war, so wurde auch diesem vollkommen die Anordnung der Schlacht zu treffen überlassen. Der Angriff der Alliirten begann um die Mittagsstunde. Der Feind ward bald aus den nächsten Posten vertrieben; aber er kehrte mit starken Colonnen wieder zurück. Doch um 10 Uhr Abends blieben die Alliirten von den wieder eroberten Positionen Meister, und die Preis der Anstrengungen der hier vereinigten Corps war die Eroberung der Orte Nienville, La Sibiere, Brienne und La Motiere. Bewundernswürdig war die Kaltblütigkeit, mit welcher Feldmarschall Blücher die Attacke bei La Motiere und Chaumont bewachte und durchsehen ließ, die er als die wichtigsten Posten erkannt hatte. Nachdem der Feind am 2ten Februar Morgens 2 Uhr noch einen vergeblichen Angriff gewagt, trat er seinen Rückzug über Aube auf Troyes zc. eifertig an. Alles ward aufgeboten, die erkrankten Vortheile zu verfolgen, und es gelang, dem Feinde die Wege so abzuschneiden, daß sein Rückzug auf Paris gehemmt wurde. Troyes und Brienne wurden von den Alliirten ohne Mühe besetzt.

Gleich beim Anbeginn der Schlacht trafen Ihre Majestäten der Kaiser von Rußland, und der König von Preußen, auch der Fürst von Schwarzenberg auf dem Wahlplatze ein; Feldmarschall Blücher zeigte sich überall und wachte über die Ausführung seiner Dispositionen, die seine Lorbeeren und seinen Ruhm vermehren.

Er war beim Angriffe in den vordersten Reihen, und ermahnte die Truppen zum Ausdauern.

Die Trophäen dieser Schlacht sind 73 Kanonen, mehrere Tausend Gefangen und vom Feinde sollen an 20000 Mann geblieben seyn.

Das Haupt-Quartier wurde am 4ten Februar von Langres nach Chaumont verlegt, und der Fürst Platow ist mit dem Vortrab bis Fontainebleau (15 Stunden von Paris) vorgebrungen. Der Feind zieht sich in Unordnung nach Rheims hin zurück.

Der Kronprinz von Schweden ist, nachdem der Friede mit Dänemark abgeschlossen, mit seinem Armee-Corps jetzt ebenfalls auf dem Marsche nach Frankreich, und der Beitritt des Königs von Neapel zum Bunde der Alliirten nunmehr entschieden, auch sind bereits von der Armee in Italien entscheidende Vorthelle und Fortschritte gegen den Feind gewonnen worden, worauf die Bundes-Armee über die Etsch gegangen ist.